

II-5196 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/92-Parl/88

Wien, 24. August 1988

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Leopold GRATZ

Parlament  
1017 Wien

2397/AB

1988 -08- 26

zu 2365/J

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 2365/J-NR/88, betreffend Be-  
setzung des Direktorpostens an der Universität Innsbruck, die  
die Abg. Freda Meissner-Blau und Genossen am 27. Juni 1988 an  
mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) bis 3)

Aufgrund der ordnungsgemäß durchgeführten Ausschreibung der  
Funktion des Universitätsdirektors der Universität Innsbruck  
haben sich 17 Kandidaten (davon 16 männlich, 1 weiblich) um  
diese Stelle beworben. Da nach den einschlägigen Bestimmungen  
des UOG die Ernennung zum Universitätsdirektor nach Anhörung  
des obersten Kollegialorganes zu erfolgen hat, wurden die  
Bewerbungsunterlagen dem Akademischen Senat der Universität  
Innsbruck mit dem Ersuchen übermittelt, zu den einzelnen Be-  
werbungen eine Stellungnahme abzugeben. Ein Vorschlagsrecht,  
wie z.B. bei den Planstellen für Universitätslehrer, hat die  
Universität bei der Funktion des Universitätsdirektors jedoch  
nicht.

Unabhängig davon wurden im Bundesministerium für Wissenschaft  
und Forschung von den zuständigen Beamten mit den einzelnen  
Bewerbern Vorstellungsgespräche geführt. Die hier gewonnenen  
Ermittlungsergebnisse sowie die vom Akademischen Senat nach  
einem Hearing mit den Bewerbern übermittelte Stellungnahme,  
die über die Kompetenz nach § 80 UOG hinaus einen gereihten  
Dreiervorschlag enthielt, dienten dazu, den Bewerberkreis auf  
die Spitzenkandidaten einzuschränken und als Entscheidungs-  
grundlage herangezogen zu werden.

- 2 -

Es wird verständlich sein, daß sich in Dr. Schmiedl und Dr. Luhan fast gleichrangige Bewerber gegenüberstanden, die eine Entscheidung äußerst schwierig gestalteten. Aufgrund der mehrjährigen Berufspraxis und der leitenden Position in einem Selbstverwaltungskörper mit verwandten Tätigkeitsmerkmalen sowie im Hinblick auf das höhere Lebensalter wurde Dr. Luhan der Vorzug eingeräumt. Unter Berücksichtigung der angeführten objektiven Kriterien kann von einem Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz somit nicht gesprochen werden.

ad 4)

Im Bereich meines Ressorts unterstütze ich selbstverständlich die Gleichberechtigung der Geschlechter in Wissenschaft und Verwaltung. Die Gleichbehandlung von männlichen und weiblichen Bediensteten ist ohnedies im Dienst- und Besoldungsrecht (BDG 1979, VBG 1948, GG 1956) verankert - entsprechende Novellen stammen aus der jüngsten Zeit.

Darüberhinaus besteht die Arbeitsgruppe des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung zur Durchführung des Förderungsprogrammes für Frauen im Bundesdienst, die in regelmäßigen Abständen Sitzungen bzw. Seminare abhält, und deren Arbeit (Problemlösungen auf dem Gebiet des Dienst-, Besoldungsrechtes, der Lehre und des Studienbetriebes) von den zuständigen Fachabteilungen unterstützt wird.

Für den Bereich der Forschung und Lehre verweise ich auf das Ordinariat "Politisches System Österreichs mit besonderer Berücksichtigung der Frauenforschung" an der Universität Innsbruck, über dessen Besetzung mit einer Bewerberin verhandelt wird.

ad 5)

Wie den obigen Ausführungen zu entnehmen ist, wurde für die Besetzung der gegenständlichen Planstelle ein sehr aufwendiges Verfahren durchgeführt; alle Bewerber wurden - was in

- 3 -

ähnlichen Fällen bisher nicht erfolgt ist - auch in das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu Vorstellungsgesprächen eingeladen. Ich bin davon überzeugt, daß hiedurch alles versucht wurde, um den Objektivierungskriterien bei der Postenvergabe gerecht zu werden.

ad 6)

Gemäß § 80 Abs. 2 UOG erfolgt die Ernennung zum Universitätsdirektor nach Anhörung des obersten Kollegialorganes (= Akademischer Senat der Universität Innsbruck). Diesem Anhörungsrecht wurde damit, daß sämtliche Bewerbungsunterlagen zur Verfügung gestellt wurden, voll Rechnung getragen. Der Akademische Senat hat weder ein Vorschlags- noch ein Entscheidungsrecht, sodaß sich die Frage nach dem autonomen Wirkungsbereich der Universität in diesem Zusammenhang gar nicht stellt. Dem Ersuchen des Akademischen Senates, einen der drei von der Universität am besten bewerteten Kandidaten zu bestellen, wurde entsprochen.

Der Bundesminister:

